



Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

**Berliner
Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung
Recht
IPLZ 40300

Ansprechpartner*in
Stabsabteilung Recht
Telefon
+49 30 256-0
Telefax
+49 30 256-49 256
E-Mail
Rechtsabteilung@bvg.de*

Datum
13.07.2021

Ihr Zeichen

Besuchsadresse
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Verkehrsverbindungen
Lichtenberger Str. Bus 300
S+U Jannowitzbrücke
S3, S5, S7, S9, U8
(mit Fußweg)

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE82 1007 0000
0020 1186 00
Berliner Sparkasse
BIC BELADEBE
IBAN DE47 1005 0000
0990 0039 06
Postbank NL Berlin
BIC PBNKDEFF
IBAN DE89 1001 0010
0000 4951 05

**Ihr Auskunftsbegehren gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz
(BlnIFG)
Thema: Videotechnik
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung
der Verwaltungsgebühr
Unser Zeichen: V-R 21/00273**

Sehr geehr

mit drei E-Mails vom 14.06.2021 bitten Sie erneut um Übermittlung von Informationen zu dem im Betreff genannten Thema.

Wir haben hierbei festgestellt, dass es sich weitgehend um Fragen handelt, die Sie bereits in der Vergangenheit gestellt und wir beantwortet haben. Wir werden zukünftig die Bearbeitung Ihrer Anträge ablehnen soweit es sich um Wiederholungen handelt.

Es ergeht nunmehr folgender

Bescheid

1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Eva Kreienkamp (Vorsitzende)
Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320



Ihre Frage 1:

Einen Auszug aus ihren verbindlichen internen Datenschutzrichtlinie (DSGVO Art 2, Nr. 20), die erkennen lassen, warum Sie bis heute auf die

Nennung der Erfassung von Audio Daten in Ihrer Datenschutzerklärung zu(r) Video(überwachung) (<https://www.bvg.de/de/Serviceseiten/Video>) und den Hinweisschildern in ihren baulichen Anlagen verzichten ?

<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/videoueberwachung-bei-der-bvg-die-neuen-kameras-in-berlin-uebertragen-auch-ton-li.10073>

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-17519.pdf>, dort Frage 6.

In Ihrer (beigefügten) Fassung der DSFA V3 vom 15.03.2019 wird erwähnt, dass die digitalisierten Audiodaten lediglich nicht aus dem Datenstrom extrahiert werden. Sie beziehen sich hier auf Seite 4 der DSFA.

Eine Erfassung (und analog/digital Wandlung durch die Hardware/Rechenleistung der Kameras) ist aber bereits eine Verarbeitung. (DSGVO Art 4 Nr 2.). Warum wurde auf eine schlichte Durchtrennung der Leiter der Mikrofone, bzw. das Ersetzen der Mikrofone durch einen ohmschen Widerstand, vor Installation verzichtet als wirkungsvollster Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen?

- *Wie in der DSFA beschrieben, werden keine Audiodaten verarbeitet. Daher bedarf es keiner gesonderten Hinweise. Die Funktion, Audiodaten zu verarbeiten ist aufgrund Deaktivierung nicht vorhanden. Da die Deaktivierung ausreicht, die Nichtaufzeichnung von Audiodaten zu gewährleisten, war/ist ein Umbau der Kameras daher nicht erforderlich.*

Ihre Fragen 2 und 3:

2) Bitte übersenden Sie mir die entsprechenden begründenden Abschnitte aus der DSFA.

Sie schreiben auch das nur grundsätzlich keine Aufzeichnungen gemacht werden. Wenn dies nur vom Grundsatz her so ist:

3) Bitte übersenden Sie mir Unterlagen, aus denen hervorgeht, welches die Ausnahmen von der Regel sind. Durch wen kann das auf welcher Grundlage erfolgen?

- *„Grundsätzlich“ bedeutet, dass Audiodaten nur bei Auslösen eines Notrufes an der Notrufsäule verarbeitet, ansonsten nicht. Dies ist die einzige Ausnahme und in der DSFA entsprechend aufgenommen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Audiodaten nicht über die*

Kamera aufgezeichnet werden, sondern über ein Mikrofon an den jeweiligen Notrufsäulen.

Ihre Frage 4:

Unterlagen aus denen hervorgeht wieviel, mit Mikrofonen ausgestattet Kameras, unabhängig von den Notrufsäulen verbaut sind und wo diese verbaut sind.

- *Mit Mikrofonen sind alle IP-Kameras ab Werk ausgestattet. Solche Kameras sind auf allen U-Bahnlinien in folgender Stückzahl verbaut:*

<i>U-Bahnlinie 1:</i>	<i>99</i>
<i>U-Bahnlinie 2:</i>	<i>78</i>
<i>U-Bahnlinie 3:</i>	<i>12</i>
<i>U-Bahnlinie 4:</i>	<i>7</i>
<i>U-Bahnlinie 5:</i>	<i>178</i>
<i>U-Bahnlinie 6:</i>	<i>175</i>
<i>U-Bahnlinie 7:</i>	<i>370</i>
<i>U-Bahnlinie 8:</i>	<i>332</i>
<i>U-Bahnlinie 9:</i>	<i>148</i>

Ihre Frage 5:

Unterlagen aus denen hervorgeht, warum Sie es als verhältnismäßig und zulässig erachten, dass man einen Notruf an den Säulen nur absetzen kann, wenn die Betroffenen es toleriert und hinnehmen, dabei gefilmt zu werden.

- *Die Risikoeinschätzung in Bezug auf Videodatenverarbeitung ist Ihnen bereits umfassend übermittelt worden (Schreiben vom 06.09. und 06.12.2019). Aus der Videodatenverarbeitung an Notrufsäulen ergibt sich kein gesondertes Risiko von Betroffenen, welches über die sonstige Videodatenverarbeitung hinausginge. Es ist daher von der Interessenabwägung umfasst. Vielmehr muss sogar gerade bei Notruffeinrichtungen ein etwaig geltend gemachtes, schützenswertes Interesse von Betroffenen noch hinter den im Übrigen untersuchten Interessen zurückbleiben, da Notrufe abgesetzt werden, damit man gesehen und gehört wird und Hilfe effizient geleistet werden kann.*

Ihre Frage 6:

Bitte übersenden Sie mit den Teil Ihrer DSFA der sich mit den Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen aus der grundsätzlichen Erfassung von Audiodaten beschäftigt.

- *Der Auszug liegt Ihnen bereits vor: Seite 4/49 DSFA. Da keine Audiodaten verarbeitet werden, ergeben sich hieraus auch keine Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen.*

Ihre Frage 7:

Bitte übersenden Sie mir den Teil der DSFA, die sich mit den Risiken befasst, das Dritte, biometrische Verfahren auf die erhobenen Videodaten anwenden, die diese (Video)Daten auf Grund Ihrer Qualität ermöglichen.

Ihre DSFA V2 vom 16.01.2019 wurde ja vom der Berliner Beauftragten mit Schreiben vom 18.04.2019 (Geschäftszeichen 54.3447.66) bewertet. Für die Erstellung Ihrer, mir als letzte Version bekannten DSFA V3 vom 15.03.2019 hatten Sie auf diese Bewertung ja nicht gewartet.

- *Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 03.02.2020 mitgeteilt, dass die BVG keine biometrischen (Video)Daten erhebt oder sonst verarbeitet.*

Ihre Frage 8:

Bitte schicken Sie mir Unterlagen aus denen hervorgeht, wie objektiv das Hausrecht oder die Aufgaben der BVG beeinträchtigt wären, wenn Videotechnik nicht zum Einsatz kommt und durch mildere Mittel, wie Jahrzehnte in der Vergangenheit, nicht (mehr) zu gewährleisten ist. Aufgeschlüsselt nach allen Einsatzorten der verbauten Videotechnik.

Zum Nachweis der Verhältnismäßigkeit der Video- und nichtgenerellen Audioüberwachung, müssen ja solche Unterlagen im Einzelnen vorgehalten werden.

- *Diese Fragestellung haben wir bereits ausführlich unter Bezugnahme auf die DSFA unter dem Stichwort „Erforderlichkeit der Daten“ beantwortet (siehe unser Schreiben vom 06.12.2019).*

Ihre Frage 9:

Unterlagen aus denen hervorgeht, wie Sie sich mit den objektiven Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen auseinandersetzen. Z.B. dass diese auch legitime Handlungen in ihren betrieblichen Einrichtungen unterlassen (z.B. Bedienung der Notrufsäulen, weil dieses ohne dabei aufgezeichnet zu werden nicht möglich ist. Unterlassung von solidarischen Handlungen, weil man ja auf Grund der Kameras denken mag: Die Verantwortlichen dieser Einrichtung sehen das ja, etc)

- *Die Auseinandersetzung mit den Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch Einsatz von Videotechnik wird in der DSFA vorgenommen. Den entsprechenden Auszug haben wir bereits mit Schreiben vom 06.12.2019 übermittelt. Zudem verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5.*

Ihre Frage 10:

Unterlagen zur Analyse der Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bei Ausweitung der Einsatzzwecke vorhandener Technik (hier z.B. auch Anwendung biometrischer Verfahren durch Dritte, Extraktion von Audiodaten aus dem Datenstrom)

- *Wir haben bereits mehrfach mitgeteilt, dass die BVG mit dem Einsatz von Videotechnik weder biometrische Daten (Schreiben vom 03.02.2020) verarbeitet noch - bis auf die Ausnahme „Notruf“ – Audiodaten (Schreiben vom 06.09.2019, dort Ziffer 8 zu Ihrer Anfrage vom 04.06.2019) erhebt.*

Ihre Frage 11:

Unterlagen aus denen hervorgeht, wie Sie die mögliche, nicht sachgemäße und dem Zweck dienende Verwendung der Videodaten als Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bewerten.

- *Dieses Risiko ist ausführlich in der DSFA bewertet; die Risikobewertung ist Ihnen mit Schreiben vom 06.12.2019 zugegangen.*

Ihre Frage 12:

Sicherheitszertifizierungen des BVG eigenen Netzwerkes durch Dritte

- *Diese Frage ist von Ihrem Antrag vom 17.12.2018 (dort Frage 2 f) umfasst und von uns mit Schreiben vom 06.09.2019 beantwortet.*

Ihre Frage 13:

Sicherheitszertifizierungen der BVG Server, welche die Daten der Videoüberwachung zeitweise speichern, von Dritten

- *Diese Frage ist von Ihrem Antrag vom 17.12.2018 (dort Frage 2 f) umfasst und von uns mit Schreiben vom 06.09.2019 beantwortet.*

Ihre Frage 14:

Unterlagen aus denen hervorgeht, wie Sie unabhängige Interessenvertreter bei der Erstellung der DSFA zur Videoüberwachung einbezogen hatten oder haben.

- *Gemäß Art. 35 DSGVO ist die BVG als verantwortliche Stelle verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Datenschutzfolgenabschätzung für bestimmte Datenverarbeitungen zu erstellen. Art. 35 Abs. 2 DSGVO verpflichtet die BVG, hierbei den Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen, soweit ein solcher bestellt ist. Dies ist bei der BVG der Fall; so dass der BVG-Datenschutzbeauftragte selbstverständlich in die Erstellung Datenschutzfolgenabschätzung einbezogen war. Der Datenschutzbeauftragte hat die DSFA auch unterschrieben. Eine*

darüber hinaus gehende Verpflichtung zur Einbeziehung „unabhängiger Interessenvertreter“ ist in der DSGVO nicht verortet.

Ihre Frage 15:

Der Senat beantwortete eine Anfrage eines Volksvertreters zur DSFA zur Videoüberwachung durch die BVG in Drucksache: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-21502.pdf> aus einer Stellungnahme der BVG an den Senat.

Mich wundert hier, dass der Allgemeinheit, über deren Vertreter, weniger Transparenz über die DSFA, in einer Fassung die von der Berliner Datenschutzbeauftragten meines Wissens bisher nicht bewertet wurde, verschafft wird, als es mir durch einen langwierigen und mit Kosten verbundenen IFG Anfrage bei der BVG selber möglich war.

15) Bitte übersenden sie mir Ihre damalige Stellungnahme zu der Fragestellung des Abgeordneten an den Berliner Senat.

Ich möchte wissen, ob Ihr ggf. vom Senat Kürzungen vorgenommen wurden.

- *Unsere Antwort an den Senat liegt diesem Bescheid als Anlage bei.*

Ihre Frage 16:

Bitte übersenden sie mir den inhaltlichen Auftrag an Projekt- und Forschungsarbeiten, von denen Sie eine Auswahl in Ihrem Sicherheitsbericht 2019 (<https://fragdenstaat.de/anfrage/sicherheitsberichte-nach-2018/#nachricht-600605>) auf Seite 8 listen, welche sich zumindest mit dem Teilaspekt „Sicherheit und/oder Risiken durch Videoüberwachung“ befassen. Und ggf. schon vorliegende Ergebnisse, bzw. wo diese veröffentlicht wurden.

- *Keine der auf Seite 8 des Sicherheitsberichtes gelisteten Projekt- und Forschungsarbeiten befasst sich mit dem Thema „Sicherheit und/oder Risiken durch Videoüberwachung“.*

Ihre Frage 17a)-c):

- a) Bitte übersenden Sie mir Unterlagen aus Ihrem Haus, die geeignet sind, die Hypothese zu widerlegen, dass das „Gefühl der Unsicherheit“, das zu 81% bedrohlich wirkende Mitmenschen als Hintergrund hat (o.g. Sicherheitsbericht, Seite 17), im Zusammenhang damit steht, dass es auch nicht mehr zum überwiegenden Teil Menschen sind, die Sicherheit in ihren betrieblichen Einrichtungen vermitteln, sondern vermehrt, wenn ggf. auch nur unterstützend, auf Videotechnik gesetzt wird?
- b) Bitte übersenden Sie mir auch Unterlagen aus denen hervorgeht, dass sich die BVG AöR oder Ihre Projekt- und Forschungspartner sehr wohl mit solchen möglichen Zusammenhängen befasst.

- *Solche Auskünfte sind vom IFG nicht umfasst; die BVG ist nicht verpflichtet, in die Welt gesetzte Hypothesen zu widerlegen oder sich mit solchen zu befassen.*

Im o.g. Sicherheitsbericht wird auf Seite 5 erwähnt, dass in 2019 keine Reaktionszeiten erfasst wurden.

- c) Wie kann so die BVG AöR nachweisen, dass Videoüberwachung zu jedem Zeitpunkt Ihren Zweck erfüllt und damit noch einen verhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt?

- *Zweck des Einsatzes von Videotechnik ist nicht in erster Linie eine Messung von Reaktionszeiten und schon gar nicht deren alleiniger Zweck. Allein der Umstand, dass Reaktionszeiten aktuell nicht belastbar erhoben werden können, lässt weder den Zweck noch die Zulässigkeit des Einsatzes von Videotechnik entfallen.*

Ihre Frage 18:

Bitte senden Sie mir aktuelle Reports der Reaktionszeiten bei Vorkommnissen die mit Videoüberwachung erkannt wurden, bzw., wenn durch Nach Erfassung möglich, unerkannt blieben.

- *Reaktionszeiten werden nicht erfasst.*

Mit ist nur die Aussage zum Faktor „Glück“ in der RBB Reportage <http://www.marcusgross.com/blog/2019/03/20/2018-unter-beobachtung-videoeuberwachung-in-berlin-rbb-45-min/> min 09:00 bis 09:30 geläufig.

Hier wird auch erwähnt, dass Ihre Mitarbeiter genug (Video)Daten vorliegen haben, um Menschen jederzeit wiedererkennen zu können, ohne dies in einem Kontext zu tun der eine soziale Handlung im Zusammenhang mit den Betroffenen beinhaltet. (siehe auch 11)

Ihre Frage 19:

Bei begründeter Ablehnung der Offenlegung einzelner Akten, bitte ich um die Offenlegung der Akten aus denen zumindest hervorgeht, wann gegenüber der Berliner Datenschutzbeauftragten, als zur Verschwiegenheit verpflichteten, kontrollierenden Instanz, entsprechende Nachweise erbracht wurden. Insbesondere dem Nachweis der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall. (https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/jahresbericht/BIInBDI-Jahresbericht-2017-Web.pdf#page=61)

- *Wir haben der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die DSFA Video übermittelt. Hierin wird auf die Verhältnismäßigkeit ausführlich eingegangen; diese Verhältnismäßigkeitsprüfung ist Ihnen mit Schreiben vom 06.12.2019 zugegangen.*

Frage 20:

Bitte teilen Sie mir mit, wann der Sicherheitsbericht 2020 vorliegt, wo dieser ggf. veröffentlicht wird bzw. mit Kosten verbundenem IFG Antrag zugänglich wird.

- *Der Sicherheitsbericht 2020 liegt hier für Sie bei.*

2. Gebührenerhebung

Da es sich um eine Auskunft handelt, die mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war, wird eine Verwaltungsgebühr von

100 EUR

festgesetzt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.V.m. Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) i.V.m. Ziffer 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

23.07.2021

auf das folgende Konto:

Bank: Berliner Sparkasse

Konto: IBAN DE47 1005 0000 0990 0039 06

Verwendungszweck: V-R21/00273 / 40300 / 492110 / A0

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende, Frau Eva Kreienkamp, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen V-R 21/00273**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Folgende Rechte stehen Ihnen hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Wenn Sie unrichtige personenbezogene Daten berichtigen bzw. unvollständige Daten vervollständigen möchten (Art. 16 DSGVO), nutzen Sie bitte die angegebenen Kontaktmöglichkeiten.
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO).
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Erhalt oder Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO).
- **Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr für diese Zwecke, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Solche Widersprüche können Sie direkt bei der BVG (info-datenschutz@bvg.de) einlegen.**



Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Datenschutzbeauftragter
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin
E-Mail: datenschutz@bvg.de

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Sie können sich hierzu an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219
10969 Berlin
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsabteilung